

Legende:

Die rot geschriebenen und ~~durchgestrichenen~~ Passagen werden als Änderungen bei der Mitgliederversammlung am 17.09.2021 zur Abstimmung gestellt.

Die grün geschriebenen und ~~durchgestrichenen~~ Passagen wurden auf behördliche Anordnung als Änderung im Dezember 2020 durch den Vorstand beschlossen

Die blaue, ~~durchgestrichene~~ Passage am Schluss der Satzung war Teil der Änderung im Dezember 2020 und wird mit der nächsten Änderung wieder gestrichen.

Satzung der Karnevalsgesellschaft „Spitz pass op“ Oberhau e.V

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Karnevalsgesellschaft „Spitz pass op“ Oberhau e.V.
2. Sitz des Vereins ist 53639 Königswinter-Eudenbach. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht ~~Königswinter~~ **Königswinter Siegburg** unter der Nr. 90450 eingetragen.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals.
Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und -zügen,
 - b) Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen, die über das ganze Jahr verteilt werden können,
 - c) Pflege karnevalistischen Liedgutes und karnevalistischer Vortragsweisen,
 - d) Förderung des karnevalistischen Nachwuchses,
 - e) Förderung und Unterstützung der Heimatpflege, u.a. durch Beteiligung am kulturellen Leben im Oberhau (Königswinter-Eudenbach und umliegende Ortschaften) auch außerhalb der Karnevals-Session,
 - f) ständige Kontaktpflege zu in- und ausländischen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten **grundsätzlich** keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.

Im Übrigen haben der Vorstand und die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und die Vorstandsmitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten „Aufwandspauschalen“ gemäß § 3 Nr. 26a EStG festlegen.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

3. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wovon unverzüglich den zuständigen Behörden Mitteilung zu machen ist.

§3 Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede Person erwerben, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zu ihrer Aufnahme der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.
2. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über Aufnahme ~~durch Mehrheitsbeschluss~~ entscheidet
3. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die gültige Satzung an.
4. Personen und Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 Rechte der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins zu. Sie können die in § 7 festgelegten Rechte ausüben, Anträge und Anfragen stellen sowie Wünsche und Anregungen vortragen.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder, sind jedoch beitragsbefreit.

§5 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind zum 15. Juni eines Jahres ~~in bar oder~~ im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens (vormals: Bankeinzug) zu zahlen. Tatsächlich entstandene Kosten für nicht eingelöste Rücklastschriften sind dem Verein vom Mitglied zu erstatten
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch erklärten Austritt an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres. Die Erklärung muss zum 15. April dem Vorstand vorliegen. Später eingehende Erklärungen beenden die Mitgliedschaft zum Ende des folgenden Geschäftsjahres.

c) durch Ausschluss.

Ausschlussgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse;
 - b) bewiesenes, das Ansehen des Brauchtums oder des Vereins schädigendes Verhalten;
 - c) Nichterfüllung der Beitragspflichten nach vorausgegangener zweimaliger Anmahnung innerhalb des laufenden Geschäftsjahres.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands. Gegen diesen Beschluss besteht das Recht des Einspruchs innerhalb von 4 Wochen an die nächste Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist.
5. ~~Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.~~ Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern auf deren Antrag hin rückständige und/oder künftige Beiträge sowie infolge eines Beitragsrückstands entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen und Kosten für Rücklastschriften aus sozialen Gründen (z.B. Arbeitslosigkeit, Notfälle u.Ä.) ganz oder teilweise zu erlassen.
6. Ansprüche an das Vereinsvermögen bestehen nicht.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Elferrat.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Gegen deren Beschlüsse und Entscheidungen ist ein Einspruch nicht möglich.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der Vorsitzenden 2 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat durch Aushänge und Mitteilungen in der örtlichen Presse oder schriftlich zu erfolgen.
3. Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zuzuleiten. Anträge, die später als 8 Tage vor der Versammlung eingehen oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zugelassen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.
4. Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form, eine Präsenzveranstaltung, oder eine gemischte Form stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzlichen Frist an den Verein zurückgeschickt werden. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.
6. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des/der Vorsitzenden;
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes des/der ~~Schatzmeisters /-meisterin~~ Kassierers/-in und des Prüfungsberichtes der ~~Kassenrevisoren/innen~~ Kassenprüfern/-prüferinnen;
 - c) die Entlastung des Vorstandes nach erfolgter Aussprache;
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;

- e) die Bestellung von 2 **Kassenrevisoren/innen** **Kassenprüfern/-prüferinnen** sowie 2 Ersatzpersonen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
 - f) die Wahl des Vorstands
 - g) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages;
 - h) die Beschlussfassung über Einsprüche gegen den vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Ausschluss eines Mitglieds gem. § 5 Abs 3. b;
 - i) Anträge zu stellen
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.
 8. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen grundsätzlich einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Den zuständigen Behörden ist davon unverzüglich Mitteilung zu machen.
 9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder, jedoch mindestens 25 Mitglieder, schriftlich und unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf 8 Tage verkürzt werden.
 10. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand, dem angehören:
 - der/die 1. Vorsitzende,
 - der/die 2. Vorsitzende,
 - der/die **Schatzmeister/in, Kassierer/-in**
 - der/die Geschäftsführer/-in;
 - der/die Sitzungspräsident/-in.
 - b) dem Beirat dem angehören:
 - der/die Zeugwart/-in,
 - der/die ~~2.~~ **stv.** Kassierer/-in,
 - der/die Schriftführer/-in,
 - der/die Beisitzer/-in für Kinder und Jugendarbeit.
2. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind:
 - der/die 1. Vorsitzende,
 - der/die 2. Vorsitzende,
 - der/die **Schatzmeister/in, Kassierer/-in**
 - der/die Geschäftsführer/-in,
 - der/die Sitzungspräsident/-in.
3. Der/Die 1. Vorsitzende ist alleinvertretungs- und zeichnungsberechtigt. Von den anderen Vorstandsmitgliedern vertreten jeweils zwei gemeinsam den Verein.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. **Sie bleiben nach Ende der Amtszeit bis zum Amtsantritt eines neuen Vorstands im Amt.** Wiederwahl ist zulässig.
5. **Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Das Vorstandsamt endet automatisch mit Ende der Vereinsmitgliedschaft.**

6. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder des Beirats während der Wahlperiode aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Für die Zwischenzeit wird vom Vorstand eine Ersatzperson bestellt.
7. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des Versammlungsleiters/ der Versammlungsleiterin doppelt.
8. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung des Vereins sowie die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens sowie Erlass von Nebenordnungen.
9. Ein Vorstandsmitglied, beruft die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes und des Elferrats ein.
10. Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Dringende, kurzfristig zu fassende Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren getätigt werden.
11. Der/Die ~~Schatzmeister/in~~ Kassierer/-in verwaltet die Kasse des Vereins und ist für eine ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.
12. Der Vorstand haftet dem Verein für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz.

§9 Der Elferrat

1. Der Elferrat besteht aus Vereinsmitgliedern, die sich besonders in der Vereinsarbeit engagieren und den Verein bei eigenen und auswärtigen Veranstaltungen, sowie ganzjährig bei allen Aktivitäten des Vereins unterstützen.
2. Die Rechte und Pflichten des Elferrates ergeben sich aus der Ehrenordnung des Elferrates der KG Spitz pass op. Diese wird vom Elferrat festgelegt.
3. Der vom Elferrat gewählte Elferratssprecher nimmt an den Vorstandssitzungen teil und ist stimmberechtigt

§10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer haben die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Das Ergebnis der Kassenprüfung tragen sie der Mitgliederversammlung vor.

§11 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht.
2. In örtlichen und sozialen Medien sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen von Vereinsmitgliedern, besondere Ereignisse in Zusammenhang mit Vereinsmitgliedern und Veranstaltungen des Vereins durch Berichte auch mit Bildern bzw. Videos. Dabei werden Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer auch an Print- und elektronische Medien übermittelt. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage bzw. sozialen Medien und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen. Hierbei ist zu beachten, dass die Fotos und Videos bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch die KG „Spitz pass op“ Oberhau e.V. nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert

haben könnten. Die KG „Spitz pass op“ Oberhau e.V. kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z.B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließende Nutzung und Veränderung.

3. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - a. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - e. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
4. Mitgliederlisten werden als Datei oder gedruckt soweit an Vereinsmitglieder, Mitarbeiter oder sonst für den Verein Tätige herausgegeben, wie deren Funktion im Verein die Kenntnisnahme erfordert. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem jeweiligen, zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

§12 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

- ~~1. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes, ist das Vereinsvermögen zehn Jahre lang vom TuS Eudenbach 1912 e. V. treuhänderisch, zum Zwecke einer Neugründung eines gemeinnützigen Karnevalsvereins im Oberhau, zu verwalten. Wurde nach zehn Jahren kein solcher Verein gegründet, oder wurde der steuerbegünstigte Zweck durch den ursprünglichen Verein nicht wiedererlangt, fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Jugend-Tanzsportclub (JTSC) Eudenbach e. V. und die Tanzsportabteilung des TuS Eudenbach 1912 e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.~~
1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft zu gleichen Teilen an den Jugend-Tanzsportclub (JTSC) Eudenbach e.V. und die Tanzsportabteilung des TuS Eudenbach 1912 e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
2. Eine Entscheidung über den Verwendungszweck des Vereinsvermögens erfolgt nur nach vorheriger Zustimmungserteilung durch das zuständige Finanzamt St. Augustin.
3. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch 4 Liquidatoren, die von der über die Auflösung des Vereins beschließende Versammlung zu bestellen sind.
4. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§13 Schlussbestimmungen

1. Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB §§ 21 bzw. 55 ff. heranzuziehen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

§14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am ~~10. Mai 2019~~ **17. September 2021** beschlossen und genehmigt. ~~Die Streichung des Wortes „grundsätzlich“ in §2, Punkt 2 ([...] Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen[...]) und die Neufassung des §12, Punkt 1 wurde behördlich, zur Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit, angeordnet und am 22. Dezember 2020 vom Vorstand entsprechend §13 Abs. 2 der Satzung beschlossen.~~

Die Satzung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.